

Politische Leitlinien

zur inklusiven Schulrechtsreform NRW – Gemeinsamer Unterricht für alle!

Mai 2011

Vorbemerkung

- 1.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art 1 GG).
- 1.2 ... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art 3 Abs. 3 GG).
- 1.3 Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (Art 7 Abs. 1 GG).
- 1.4 UN-Konvention „inklusive Bildung“ (Art 24). Ziel: Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden ... b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inklusive], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. ... (Art 24).

Die Inklusion nach UN-Konvention ist am 26.03.2009 durch Ratifizierung verbindliches deutsches Recht¹ geworden. Alle Staatsgliederungen, Länder wie Kommunen, sind verpflichtet Inklusion unverzüglich umzusetzen.

Problemanzeige Schule: Zurzeit werden die meisten Schüler/innen mit Behinderung in Förderschulen unterrichtet (rd. 80%). Dies stellt eine Ausgrenzung sowie eine Diskriminierung dar, zumal oftmals die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern in die Förderschule zwangszugewiesen werden.

2. Auftrag

- 2.1 Da das Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht, ist der Staat in besonderer Weise verpflichtet, Schule rechtsstaatlich zu organisieren. Insbesondere ist jede Form der Diskriminierung und Benachteiligung abzustellen. Das universelle Recht auf Inklusion ist unverzüglich und vollständig umzusetzen.
- 2.2 Inklusion ist ein Grund- und Menschenrecht, es ist unteilbar und gilt für alle Kinder, mit oder ohne Behinderung und auch unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.
- 2.3 Alle Kinder sind ohne Vorbehalte gleichberechtigt anzunehmen. Alle Kinder benötigen individuelle Förderung. Somit gilt es das Schulsystem an sich zu verbessern.
- 2.4 Notwendige sonderpädagogische Förderung findet in Regelschulen statt. Gemeinsamer Unterricht ist die selbstverständliche Unterrichtsform.
- 2.5 Alle Schulen und Schulformen sind zur Inklusion verpflichtet.
- 2.6 Da Inklusion für alle Kinder gilt, ist das restriktiv gegliederte Schulsystem gleichermaßen in der Kritik. Eine abstufende Rückschulung von Kindern (z.B. zwangsweiser Verweis vom

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dreisprachig), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, S 1419 ff

Gymnasium auf die Real- oder Hauptschule) muss unterbleiben. Stattdessen ist individuelle Förderung zu gewähren.

Es ist Aufgabe des Landes das Schulgesetz entsprechend neu auszuformulieren und haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion im Schulfinanzierungsgesetz festzuschreiben.

3. Schulgesetz NRW

- 3.1 Das Recht auf inklusive Schulbildung greift als Menschenrecht vollständig und ohne Vorbehalte für alle Kinder mit Behinderung. Inklusiver Gemeinsamer Unterricht (GU) ist die selbstverständliche Unterrichtsform in allen Schulen. Auf das Grundrecht Inklusion muss und kann kein Antrag gestellt werden.
- 3.2 Ein Elternwahlrecht nach Antrag ist unzureichend und rechtswidrig, da es die Kinder benachteiligt deren Eltern kein Bewusstsein zum Recht auf Inklusion haben, z.B. sozial benachteiligte und/oder bildungsferne Eltern. Inklusion ist ein individuelles eigenständiges Recht des Kindes an sich, auch unabhängig vom Bewusstsein oder Wunsch der Eltern. Der Staat muss dieses Recht sicherstellen. Inklusion gilt vorbehaltlos für alle Kinder, auch für schwerstmehrfach behinderte Kinder. Nur durch ein vollständiges Inklusionsrecht kann Rechtssicherheit geschaffen und Verfassungsklagen vorgebeugt werden.
- 3.3 Die Kommune als Schulträger weist ausreichend Schulen als Inklusionsschulen aus.
- 3.4 Unwillige Lehrer/Innen werden versetzt und eine Allianz der Willigen und Befähigten wird an die Inklusionsschulen berufen (Dienstrecht).
- 3.5 Das die Inanspruchnahme des Rechtes auf Inklusion das Kindeswohl gefährdet ist abwegig. Einzig schlechte Rahmenbedingungen im GU gefährden die Entwicklung des Kindes. Dies ist durch eine Schulentwicklungs- und Inklusionsplanung zu verhindern. Gut ausgebildetes Personal und die Bereitstellung notwendiger Sachmittel garantieren gute individuelle Förderung. Schulen die sich zu Inklusionsschulen entwickeln, sind personelle Anreize und Vorteile zu gewähren. Inklusionsschulen erhalten einen Grundbedarf an Sonderschullehrer-Stunden, ersatzweise und ergänzend Therapeuten, sowie Integrationskräfte von je 4 Std. pro Kind. Die Förderschullehrer sind Kräfte der Inklusionsschule. Kompetenzzentren sind daher i.d.R. überflüssig, da die Kompetenzen in den Inklusionsschulen gebündelt werden.
- 3.6 Das AOSF entfällt. Es ist diskriminierend und defizitorientiert. Stattdessen wird zum Schulstart zeitnah eine Prozessdiagnostik durchgeführt, die evtl. weiteren Hilfebedarf ermittelt und der unverzüglich zu gewähren ist. Durch die Heterogenität auch der Kinder mit Behinderung an den Inklusionsschulen ist der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung gut kalkulierbar und wird sich annähernd auch gleich verteilen (Grundbedarf plus X).
- 3.7 Da Gemeinsamer Unterricht für alle Kinder greift, ist einzig über eine Ausnahmeregelung auf Antrag der Eltern nachzudenken (sogn. Widerspruchsregelung). Nur in begründeten Einzelfällen könnte man den Eltern ein Wahlrecht auf eine „reine Fördergruppe“ für ihr Kind einräumen. Dies müsste ausgiebig, medizinisch-pädagogisch sowie gerichtsfest begründet werden, da das „individuelle Recht des Kindes“ auf Inklusion verletzt würde. Im Zweifel entscheidet ein Gericht.

4. Haushaltsrecht – Schulfinanzierungsgesetz

- 4.1 Die Neuerungen zur inklusiven Bildung im Schulgesetz NRW müssen eine Entsprechung im Schulfinanzierungsgesetz finden.
- 4.2 Es sind die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Gemeinsamer Unterricht gelingen kann. Dazu müssen die Haushaltsmittel für Schule zugunsten des Gemeinsamen Unterrichtes neu verteilt werden (Ressourcensteuerung).
- 4.3 Inklusion muss nicht notwendiger Weise teurer sein als das heutige Förderschulsystem. In dem Maße wie sich Inklusionsschulen bilden sind die Förderschulen zu schließen und diese Ressourcen dann in den Gemeinsamen Unterricht zu geben. Dies stellt keinen Prozess dar, sondern ist eine Frage klarer Entscheidungen und schulrechtlicher Organisation.
- 4.4 Das Land bekennt sich desweiteren zur Zuständigkeit und zur Finanzierungsverantwortung für Therapeuten, Integrationshelfer und Sozialpädagogen zur Unterstützung für die Kinder mit Behinderung.
- 4.5 Bei nachweislich hohen Belastungen für den Schulträger, ist gegebenenfalls der Kommune als Schulträger ein Zuschuss zu den notwendigen baulichen und räumlichen Ausgestaltungen zu gewähren (Konnexitätsprinzip).
- 4.6 Die Lehreraus- und Fortbildung ist zu intensivieren und ggfs. sind auch Pflichtfortbildungen anzubieten (zu Binnendifferenzierung, kooperativem Lernen und Teamteaching). Es sind Anreize zu schaffen im GU arbeiten zu wollen.
- 4.7 Bei Sonderschullehrerknappheit sollte zumindest übergangsweise auch schulfremdes therapeutisches Personal (z.B. Heilpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten etc.) im GU eingesetzt werden können.
- 4.8 Ab einer bestimmten Größe sollte die Inklusionsschule einen Schulpsychologen bekommen, sowie 2-3 Schulsozialarbeiter. Dies soll den gesellschaftlichen Prozess der gegenseitigen Anerkennung der Kinder untereinander befördern und auch den Lehrer/innen Supervision ermöglichen.
- 4.9 Sollten Inklusionsschulen als Schwerpunktschulen geplant werden, so ist darauf zu achten das das „natürliche Verhältnis“ von behinderten zu nicht behinderten Kindern in der Gesellschaft gewahrt wird. Schwerpunktschulen mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Kindern mit Behinderung würden zu Behindertenschulen mutieren (z.B. www.waldhofschule.de, Templin, mit 50% Regelschüler / 50% GB und KB). Das natürliche Verhältnis beträgt rd. 5 % Förder- zu 95 % Regelschülern. Einzelintegration ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen sinnvoll, da in der Regel nicht genug Förderung gebündelt werden kann bzw. eine nur stundenweise Förderung pro Woche für das Kind oftmals unzureichend ist.
- 4.10 Den Förderkindern mit einschlägigen Handicaps wird bei Bedarf eine kostenfreie Schülerbeförderung angeboten (SchfkVO).
- 4.11 OGS: Jedes Kind mit Behinderung hat auch ein (freiwilliges) Recht auf Betreuung im Offenen Ganztage. Unter Beteiligung der Jugendhilfe und der kommunalen Eingliederungshilfe müssen dafür zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Bei ausgewiesenen Ganztagschulen ist das Land kostenpflichtig.

18.05.2011

G. Paul-Roemer, Dipl.-Soz.Wiss.- AgenturSozial - Schreinerstr. 16 - 42105 Wuppertal - Tel.: 0202 / 7580090
www.agentursozial.de